

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 29.10.2017 gegründete Verein führt den Namen „kleinstadtPerspektiven e.V.“ und hat seinen Sitz am Kirchplatz 1 in 08626 Adorf/ Vogtland.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein kleinstadtPerspektiven e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins nach § 52 Absatz 2 AO ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kultur und öffentlichem Leben sowie für die Belange der Mitbürger in Adorf und Umgebung, bezogen auf die negativen Effekte des demografischen Wandels. Vermehrt sollen brachliegende Qualifikationen und Fähigkeiten durch den Verein aktiviert werden.
Das Tätigsein beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Vereinsmitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind direkt mitarbeitende Mitglieder und haben Rechte und Pflichten an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt und somit die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt und fördert. Fördermitglieder besitzen Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die nicht Mitglied im Verein sind sich jedoch in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des kleinstadtPerspektiven e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund durch den Vorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat oder

b) trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied wird unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hierbei unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht bei kleinstadtPerspektiven e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat mit einer Stimme gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, welches nur persönlich ausgeübt werden kann. Ebenso haben sie das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des kleinstadtPerspektiven e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des kleinstadtPerspektiven e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsmäßiger Weise zu unterstützen.
- (4) Gründungsmitglieder des Vereins besitzen nach § 35 BGB das Sonderrecht von 2 Stimmen im Falle der Vorstandswahlen sowie die Benennung von zwei Mitgliedern zur Besetzung je eines Vorstandsamtes, Benennung eines Ehrenmitgliedes und Auflösung des Vereins.
- (5) Mitglieder ab 14 Jahren haben Stimmrecht.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird differenziert nach Beitragsklassen und kann in der aktuellen Beitragsordnung nachgelesen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie sollte zweimal jährlich durchgeführt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung der Mitglieder kann auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Wahl (im Wahljahr) von zwei Mitgliedern für je ein Vorstandsamt und die Abberufung des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts, Bericht des Kassenwarts und die Entlastung des Vorstands.
- (5) Schriftliche Anträge müssen bis 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen 2/3 der Mehrheit der Mitglieder.
- (9) Die Abstimmung erfolgt entweder geheim oder offen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Mitglied beantragt und die Mehrheit dem Antrag zustimmt. Der Vorstand wird generell geheim gewählt.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn vom Versammlungsleiter benannt. Das Versammlungsprotokoll enthält insbesondere:

- a) die Einladung mit Tagesordnung,
- b) gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,
- c) die Anwesenheitsliste.

Dieses ist vom Protokollführer und vom anwesenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus der Leitung Finanzen, Leitung Soziales, Leitung Jugend, Leitung Stadtentwicklung und Leitung Verwaltung. Der Vorstand wird für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Es können nur aktive Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Gründer des Vereins haben nach § 35 BGB das Sonderrecht zwei Mitglieder des Vereins für je einen Vorstandsposten bei der Vorstandswahl zu bestimmen, sofern das Mitglied das jeweilige Amt besetzen möchte.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein, ist ein neues Mitglied als Ersatz für die restliche Dauer der verbleibenden Amtszeit zu wählen.
- (4) Der Kassenprüfer ist vom Vorstand zu berufen.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

- (6) Vertretungsberechtigt sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf (mindestens einmal pro Quartal) zusammen, jedes Vorstandsmitglied kann eine Versammlung einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und/ oder telefonisch zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Sitzungsleiter.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom benannten Protokollführer sowie vom anwesenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 Kassenführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Leitung Finanzen ist für eine ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte und deren einwandfreien Kassenführung verantwortlich.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, Belege aufzubewahren und diese nach den Einnahmen und Ausgaben des Finanzplans zuzuordnen.
- (4) Die Leitung Finanzen legt im Einvernehmen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern einen Kassenschluss für das laufende Geschäftsjahr fest.
- (5) Die Leitung Finanzen übergibt dem Kassenprüfer die Kasse zur Prüfung mindestens 6 Wochen vor der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres. Er fertigt dazu einen Rechenschaftsbericht an.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der gesamte Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Adorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz – Grundverordnung (DS - GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

f) Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Adorf, 27.11.2018